

Gebietsänderungsvertrag

Einheitsgemeinde

zur

Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz

in die Stadt Weißenfels

vom 26.06.2009, geändert durch Vertrag vom 21.08./25.08.2009

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Uichteritz am 22. Juni 2009 beschlossen, dass die Gemeinde Uichteritz mit ihrem Ortsteil Lobitzsch nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Weißenfels eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde Uichteritz sowie des Ortsteils Lobitzsch sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA iVm § 55 KWG LSA angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Weißenfels hat mit Beschluss vom 25. Juni 2009 der Eingemeindung der Gemeinde Uichteritz mit dem Ortsteil Lobitzsch in die Stadt Weißenfels zugestimmt.

In Ausführung der vorgenannten Beschlüsse sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Uichteritz nebst dem Ortsteil Lobitzsch und die aufnehmende Stadt Weißenfels folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Uichteritz nebst Ortsteil Lobitzsch wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Weißenfels eingemeindet.

Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Uichteritz nebst ihrem Ortsteil Lobitzsch aufgelöst.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Uichteritz und der Ortsteil Lobitzsch sind nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Weißenfels Ortsteile der aufnehmenden Stadt Weißenfels. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Weißenfels aufzunehmen.
- (2) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt Weißenfels den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen Uichteritz und Uichteritz-Lobitzsch weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils „Uichteritz“ und „Uichteritz-Lobitzsch“, darunter die Worte „Stadt Weißenfels“ und darunter die Worte „Burgenlandkreis“ stehen.

§ 3

Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Weißenfels die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Uichteritz nebst Ortsteil Lobitzsch an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde Uichteritz nebst Ortsteil Lobitzsch angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Uichteritz geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Weißenfels über.
- (3) Soweit nachfolgend die Gemeinde Uichteritz genannt wird, gilt dies auch für den bisherigen Ortsteil Lobitzsch.

§ 4

Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Uichteritz richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG.
Die Gemeinde Uichteritz hat derzeit die in der **Anlage 1** aufgeführten Beschäftigten. Hinzu kommen die auf die Gemeinde Uichteritz aus der Auseinandersetzung mit ihrer bisherigen Verwaltungsgemeinschaft „Saaletal“ entfallenden Beschäftigten. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Uichteritz wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt Weißenfels vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Uichteritz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Weißenfels angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Uichteritz haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Weißenfels.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Weißenfels und die der eingemeindeten Gemeinde Uichteritz stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 6

Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Für die eingemeindeten Gemeinden wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde Uichteritz wird zur Ortschaft der aufnehmenden Stadt Weißenfels. Die Ortschaft Uichteritz trägt den Namen des Ortsteils Uichteritz.
- (2) In der eingemeindeten Gemeinde Uichteritz und der nunmehrigen Ortschaft Uichteritz wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Uichteritz aufgrund der mit diesem Vertrag errichteten Ortschaftsverfassung für den Rest seiner Wahlperiode nach der Wirksamkeit der Eingemeindung als Ortschaftsrat fortbesteht.
Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Uichteritz ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.

Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat.

Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(4) Der nach Ablauf der Wahlperiode des nach Absatz 3 bestehenden Ortschaftsrates neu zu wählende Ortschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrats wird in der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels aufgenommen.

(5) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft.

Der Ortschaftsrat bringt die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt Weißenfels zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft Uichteritz hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft Uichteritz betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören. Das Vorschlags- und Anhörungsrecht umfasst auch das Beratungsrecht.

Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
2. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB);
3. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie der Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen;
4. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundvermögen der Gemeinde;
6. die Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen in der Ortschaft, insbesondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz an der Saale und zur Flussregulierung in Verbindung mit der Energiegewinnung durch Wasserkraft, sofern die Stadt Weißenfels hierzu beteiligt wird.

(6) Die aufnehmende Stadt Weißenfels überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Uichteritz entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt Weißenfels:

1.

die Ausgestaltung, Umgestaltung, Unterhaltung, Erneuerung und Benutzung folgender öffentlicher Einrichtungen:

a.

Vereinshaus Lobitzsch, Dorfgemeinschaftshaus Platz des Friedens 2, Schulungs- und Vereinshaus Freiwillige Feuerwehr, Markröhlitzer Straße 15

b.

Schulanlagen der Grundschule und Anlagen der Kindertageseinrichtung. Die Aufgaben der aufnehmenden Stadt als künftiger Träger dieser Einrichtungen bleiben unberührt. Ausgenommen ist für diese Einrichtungen ferner die Befugnis, Benutzungsregelungen zu treffen.

c.

sonstige soziale Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, insbesondere Jugendclub.

2.

die Ausgestaltung, Umgestaltung, Unterhaltung, Erneuerung und Benutzung von Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, und des Ableitungssystems von Druck- Hochwasser im Bereich Wiesen- Gartenweg soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;

3.

die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben;

4.

die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie der Förderung

der örtlichen Vereinigungen, insbes. der Vereine und der Entwicklung des kulturellen Lebens;

5.

im Rahmen der in der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Weißenfels festzulegenden Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen, welches durch die Gemeinde Uichteritz eingebracht wurde. Diese Wertgrenze beträgt 20.000,00 Euro je Vertrag.

6.

im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichen Vermögen, welches durch die Gemeinde Uichteritz eingebracht wurde. Diese Wertgrenze beträgt 20.000,00 Euro je Vertrag.

7.

bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in Nummern 1 und 2 genannten Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bis zu einem Auftragswert von 125.000,00 Euro je Einzelfall.

- (7) Zur Erfüllung der vorstehend unter Abs. 6 Ziffern 3, und 4 genannten Aufgaben wird der Ortschaft Uichteritz für die ersten vier Jahre nach wirksamer Eingemeindung ein Betrag von 4,00 Euro je Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt.
Ab dem fünften Jahr nach wirksamer Eingemeindung wird der der Ortschaft zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben mögliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Weißenfels jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.
- (8) Die aufnehmende Stadt Weißenfels verpflichtet sich darüber hinaus, die Belange der Ortschaft in allen kommunalen Verbänden und Vereinigungen, in denen sie vertreten ist, angemessen zu berücksichtigen.
- (9) Die Stadt Weißenfels verpflichtet sich, dem Ortschaftsrat und dem Ortsbürgermeister in der Ortschaft einen geeigneten Verwaltungsraum im Dorfgemeinschaftshaus Platz des Friedens 2, zur Abhaltung von Sprechtagen und dem Abhalten von Sitzungstagen einschließlich erforderlicher und geeigneter Sachmittel nach dem allgemeinen Stand der Technik und personeller Unterstützung seitens der Verwaltung zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

- (10) Die Stadt Weißenfels verpflichtet sich unter Mitwirkung des Ortschaftsrats traditionelle Veranstaltungen im Ortsteil Uichteritz, wie z. B. das Dorffest, die Altweibermühle Lobitzsch, das Bachfest den Tag der offenen Tür der FFW, die Weihnachtsfeier für Rentner, die Kreisrassegeflügelschau und die Jahresabschlussfeiern der anderen Vereine organisatorisch zu unterstützen.
- (11) Die Stadt Weißenfels verpflichtet sich im übrigen die Vereine, Vereinigungen und Gruppierungen in der Ortschaft, auch auf der Grundlage entsprechender Förder Richtlinien der Stadt Weißenfels, ebenso wie die Jugendarbeit zu fördern.
Die Heimatstube, das Vereinshaus des Traditionsvereins in Lobitzsch, der Sportplatz mit dem Sportlerheim, die Turnhalle der Grundschule, die Vereinsräume der Feuerwehr, der Vereinsraum des Volkschores und der Jugendclub werden von der Stadt Weißenfels erhalten und zu angemessenen Bedingungen insbesondere den Ortsvereinen der Ortschaft Uichteritz zur Verfügung gestellt.
- (12) Die Kindertageseinrichtung und Schule nebst Hort des Ortsteiles sind entsprechend dem Bedarf und in Übereinstimmung mit der gesetzlich vorgesehenen Größe und Zahl der Gruppen für Kindergärten und Schulen sowie Horten zu erhalten und dem allgemeinen Standard der Kindereinrichtungen und Schulen sowie Horten ständig anzugleichen.
Der Erhalt der Kindertageseinrichtung (Krippe und Kindergarten) wird dabei an eine Anzahl von 35 betreuten Kindern im Jahresdurchschnitt im Alter bis zum Schuleintritt gebunden.

§ 7

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates Uichteritz vor und führt sie in Vertretung des Oberbürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates der Stadt Weißenfels und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft Uichteritz betreffen, Auskunft vom Oberbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im ersten Jahr nach der Eingemeindung Verfügungsmittel in Höhe von 1.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.
Die Bereitstellung der Verfügungsmittel in den darauf folgenden Jahren obliegt dem Stadtrat im Zuge der Entscheidung über die jeweilige Haushaltssatzung und demnach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es wird empfohlen auch in den folgenden Jahren dem Ortschaftsrat Verfügungsmittel in Höhe von 1.000,00 Euro bereit zu stellen.

Verfügungsmittel in Sinn vorgenanntes Absatzes sind Beträge, die der Ortschaftsrat für Belange und Anlässe der Ortschaft und ihrer Einwohner verwendet, die ansonsten nicht unter die Angelegenheiten des § 6 Abs. 6 Nr. 1-7 fallen.

§ 8

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die aufnehmende Stadt Weißenfels verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Uichteritz als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde Uichteritz gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die aufnehmende Stadt Weißenfels ist bestrebt, die Investitionen der **Anlage 2** im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.
Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der **Anlage 2** genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen, soweit nicht die Stadt Weißenfels als aufnehmende Gemeinde der eingemeindeten Gemeinde nach § 6 Abs. 6 die Aufgaben, die die Ortschaft betreffen, bereits zur Erledigung übertragen hat.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Weißenfels aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.
- (3) Die Stadt Weißenfels verpflichtet sich, entsprechende Regelungen in die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit eine Regelung über eine angemessene Entschädigung der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters aufzunehmen.

§ 10

Ortsrecht

- (1) Das nachfolgend genannte Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Uichteritz gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zu der vereinbarten Dauer weiter.

1.

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Uichteritz vom 04.10.2001 gilt bis zum 31.12.2014 fort.

Im Anschluss daran gilt dann die entsprechende Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Weißenfels, wobei für die Ortschaft Uichteritz wiederkehrende Beiträge im Sinn des § 6 a KAG-LSA erhoben werden.

2.

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Uichteritz vom 04.10.2001 gilt für 1 Jahr ab Eingemeindung bis zum 31.12.2010 fort.

3.

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Uichteritz vom 13.11.1995, geändert durch Satzung vom 04.02.2002 gilt für 5 Jahre ab Eingemeindung bis zum 31.12.2014 fort.

4.

Die Friedhofsnutzungs- und –gebührensatzung der Gemeinde Uichteritz vom 17.09.2001 gilt für 5 Jahre ab Eingemeindung bis zum 31.12.2014 fort.

5.

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Uichteritz vom 17.09.2001, geändert durch Satzung vom 03.04.2006, gilt für 2 Jahre bis zum 31.12.2011 fort.

6.

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Uichteritz vom 30.05.2006 gilt für 5 Jahre ab Eingemeindung bis zum 31.12.2014 fort.

7.

Die Kindertagesstättengebührensatzung der Gemeinde Uichteritz vom 30.05.2006 gilt für 2 Jahre ab Eingemeindung bis zum 31.12.2011 fort.

- (2) Nach Ablauf der in Absatz 1 vereinbarten Übergangsfristen tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Weißenfels auch für die Ortschaft Uichteritz in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Absatz 1 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt Weißenfels ersetzt. Ansonsten gilt mit Wirksamkeit der Eingemeindung ab 01.01.2010 das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Weißenfels auch für die eingemeindete Gemeinde Uichteritz. Die Stadt Weißenfels wird dieses Ortsrecht in der künftigen Ortschaft Uichteritz in geeigneter Weise verkünden.
- (3) Unberührt bleibt die Geltung des das von der Verwaltungsgemeinschaft „Weißenfelser Land“ gesetzten Rechts, solange diese Verwaltungsgemeinschaft existiert und die Stadt Weißenfels noch deren Mitglied ist.
- (4) Die aufnehmende Stadt Weißenfels verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das

gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

Die aufnehmende Stadt Weißenfels verpflichtet sich ferner, die Ortschaft im Rahmen des Bauplanungsrechts unter Abwägung der beiderseitigen Interessen und unter Berücksichtigung der Anregungen und Einwendungen der Ortschaft einzubeziehen und dabei den Charakter als Vorort mit seinem dörflichen Charakter zu wahren, gleichzeitig aber auch das Zusammenwachsen mit der Gemeinde zu fördern.

Das Bauplanungsrecht umfasst dabei insbes. Flächennutzungspläne, Vorhaben- und Erschließungsverträge und Bebauungspläne.

§ 11

Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde Uichteritz wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Weißenfels Nachteile bringen könnten.

§ 12

Steuersätze

Bis zum 31.12.2016 werden die in den eingemeindeten Gemeinde Uichteritz im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbsteuer v. H.
	A v. H.	B v. H.	
Uichteritz	250	300	300

§ 13

Investitionen/Vermögen

- (1) Die aufnehmende Stadt Weißenfels wird die bereits begonnenen bzw. geplanten Maßnahmen (**Anlage 3**) der eingemeindeten Gemeinde Uichteritz weiterführen und ordnungsgemäß beenden, wenn deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die Stadt Weißenfels wird dafür die von der Gemeinde Uichteritz eingebrachte Rücklage einsetzen, soweit dies zulässig ist.

- (2) Die aufnehmende Stadt Weißenfels wird die am 31.12.2009 bestehende allgemeine Rücklage der Gemeinde Uichteritz mit Eingemeindung der allgemeinen Rücklage der aufnehmenden Stadt zuführen.

Am 31.12.2009 für bestimmte Investitionen in der Gemeinde Uichteritz bestehende Haushaltsausgabereste werden, soweit dafür noch erforderlich, zur Beendigung dieser Maßnahmen zweckgebunden von der aufnehmenden Stadt Weißenfels übertragen und übernommen.

Am 31.12.2009 noch nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen der Gemeinde Uichteritz (Spenden) werden von der aufnehmenden Stadt für diese Zwecke eingesetzt.

- (3) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit ggf. vorhandenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

Abweichend davon sind Erlöse aus ehemaligen gemeindlichen Grundvermögen für die Dauer von 5 Jahren ab Eingemeindung in Höhe von 20 v. H. des Erlöses vorab zweckgebunden für Maßnahmen und Vorhaben in der Ortschaft zu verwenden.

§ 14

Verwendung der Zuwendungen für den freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden

Die Stadt Weißenfels und die Gemeinde Uichteritz sind sich darüber einig, dass die auf Antrag ausgereichten Zuweisungen für den freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 01.08.2007 wie folgt zu verwenden sind:

Den Antrag stellen die Stadt Weißenfels und die Gemeinde Uichteritz in Abstimmung unmittelbar nach Vertragsabschluss.

Bei einer Verteilung nichtinvestiver Haushaltsmittel werden diese nach Zuweisung für den Fall der Ausreichung nach dem 01.01.2010 der Stadt Weißenfels zugeschrieben.

Die auf Antrag beschiedenen Zuweisungen der investiven Haushaltsmittel sind zweckentsprechend für die mit der Neugliederung verbundenen Aufwendungen sach- und fachgerecht zu verwenden.

Die auf Antrag ferner festgesetzten einmalig ergänzenden Schlüsselzuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur sind, soweit sie die Gemeinde Uichteritz und die Stadt Weißenfels betreffen und nach dem 01.01.2010 ausgereicht werden, dergestalt zu verwenden, dass der auf die Gemeinde Uichteritz entfallende Betrag vorrangig für Investitionsmaßnahmen für pflichtige Aufgaben und erst anschließend für freiwillige Aufgaben in der Ortschaft Uichteritz und der auf die Stadt Weißenfels entfallende Betrag vorrangig für Investitionsmaßnahmen für pflichtige Aufgaben und erst anschließend für freiwillige Aufgaben in der Stadt Weißenfels zu verwenden ist.

§ 15

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Weißenfels obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Uichteritz besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Weißenfels fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Uichteritz wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Uichteritz bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 16

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Burgenlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1

- 1 Kindergartenleiterin in der Kindertageseinrichtung „Sonnenkäfer“
- 11 Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen in der Kindertageseinrichtung „Sonnenkäfer“
- 6 Gemeindearbeiter einschließlich Hausmeister KITA und Schule und Sportlerheim
- 1 Verwaltungsangestellte (Schule)

Hinzu kommen die auf die Gemeinde Uichteritz aus der Auseinandersetzung mit ihrer bisherigen Verwaltungsgemeinschaft „Saaletal“ entfallenden Beschäftigten.

Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 (geplante Investitionen)

Gemeinde Uichteritz

1. Straßen- und Wegebau

- Saalebrücke für Fußgänger und Radfahrer Lobitzsch-Leißling
- Gartenweg Fahrbahn und Regenwasserleitung
- Mittelgasse Fahrbahn und Regenwasserleitung einschließlich Brücke
- Lobitzscher Straße Fußweg, Oberflächenentwässerung, Ufergestaltung am Bach einschließlich Straßenbeleuchtung
- Radwegbau von der Fähre bis zum Klärwerk und vom Sportplatz bis zum Koldergraben
- Gewerbegebiet Mühlberg bis zum Gärtner Schwarzdecke
- Gewerbegebiet Mühlberg Sanierung der vorhandenen Betonstraße
- Lobitzsch zur L 206 Schwarzdecke
- Gosecker Straße bis zur Gemarkungsgrenze Goseck Schwarzdecke
- Storkauer Weg vom Friedhof bis zur Gemarkungsgrenze Storkau Schwarzdecke
- Findberg Richtung Gewerbegebiet Mühlberg Schwarzdecke

2. Straßenbeleuchtung

- Erneuerung der Straßenbeleuchtung um die Schule
- Wiesenweg
- Neubau der Straßenbeleuchtung Uichteritzer Weg bis nach Lobitzsch
- Lobitzscher Straße ab Grundstück Haage, Günter jede 2. Leuchte entfernen

3. Ausbesserungsarbeiten an Straßen und Wegen

- Weg zum Klärwerk
- Zufahrt Gewerbegebiet – L 206

4. Gebäudesanierung

- Grundschule Komplettanierung einschließlich Sporthalle
- Dachsanierung Kindergarten Haus 2
- Bauhof Dachsanierung Halle 1 und 2
- Ehemalige Grundschule Mühlberg 21 Neubauteil Komplettanierung und Ausbau von 5 Wohnungen

- Bäckerei Ausbau von zwei Räumen im Erdgeschoss für Feuerwehr
- Bäckerei Ausbau von Wohnungen im Dachgeschoss

5. Sonstige Maßnahmen

- Aufbau einer Sirene in Lobitzsch und auf dem Mühlberg in Uichteritz
- Sanierung der Bühne am Sportplatz

6. Grundstückskauf

- Erwerb von Grundstücken im Gartenweg (Fußweg)
- Erwerb von Grundstücken im Bereich L 206 – ehemalige KAP Straße
- Erwerb von Grundstücken im Bereich Entwässerungsgräben Wiesenweg - Gartenweg

Anlage 3 zu § 13 Abs. 1

Gemeinde Uichteritz

Baumaßnahme (bereits begonnen, aber bis zum 31.12.2009 noch nicht beendet)

- Saalebrücke für Fußgänger und Radfahrer Lobitzsch-Leißling
- Gartenweg Fahrbahn und Regenwasserleitung